



BAUSTOFFHANDEL GMBH
**ANDREAS
GIESE**

ANDREAS GIESE BAUSTOFFHANDEL GMBH · ERLENWEG 8 · 23866 NAHE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

- 1.1 Für die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende bzw. anders lautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder anders lautender Bedingungen des Kunden die Leistung oder Lieferung vorbehaltlos erbringen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Verbrauchern. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsschlüsse mit dem Kunden.

2. Vertragsschluss

Sämtliche zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die von uns gegenüber Unternehmern angebotenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Die Frachtkalkulation erfolgt auf Basis voller Straßensattelzüge. Für Lieferungen mit anderen Fahrzeugen berechnen wir Zuschläge, die gesondert zu vereinbaren sind.
- 3.3 Wird eine Abrechnung auf Stundenlohnbasis vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig im Viertelstundentakt auf Basis eines im Angebot ausgewiesenen Stundensatzes berechnet.
- 3.4 Von uns nicht zu vertretende Wartezeiten und Beladezeiten werden ebenfalls auf dieser Grundlage berechnet, soweit sie die Dauer von 15 Minuten überschreiten.
- 3.5 Maßgeblich für die Berechnung nach Mengen sind die bei der Anlieferung bzw. Abholung festgestellten und in dem gemäß § 4 (2) unterzeichneten Liefer- bzw. Abholschein festgehaltenen Mengen. Der Kunde ist berechtigt, die Gewichts- und Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.
- 3.6 Der Kunde hat die geschuldete Rechnungsforderung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang durch Zahlung auf das von uns angegebene Bankkonto zu begleichen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ferner insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen aufgrund von Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, bleibt der Kunde ebenfalls berechtigt.

4. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Haben wir uns zur Abfuhr von Bodenaushub oder zur Anlieferung von Schüttgut verpflichtet, so hat der Kunde die freie Zu- und Abfahrt durch einen Sattelzug ohne Allradantrieb zu dem vereinbarten Ort der Anlieferung oder Abholung zu gewährleisten. Der Kunde hat für die erforderliche Befestigung und ggf. Absicherung der Zufahrten Sorge zu tragen.

Etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Anlieferung oder Abholung im öffentlichen Verkehrsraum hat der Kunde auf seine Kosten einzuholen. Gegebenenfalls erforderliche Absperrungen oder Kennzeichnungen hat der Kunde selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.

- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zum vereinbarten Leistungstermin die Lieferung bzw. Abholung durch Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. Abholscheins zu bestätigen. Personen, die auf Baustelle mit dem Beladen oder Entladen oder der Organisation und Steuerung des Be- oder Entladens beschäftigt sind, gelten als bevollmächtigte Vertreter des Kunden. Wir sind nicht verpflichtet, eine eigene Prüfung der Bevollmächtigung durchzuführen.
- 4.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so hat er uns sämtliche hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen und uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten hat.

5. Leistungszeit

- 5.1 Soweit für unsere Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, setzt die Einhaltung von Leistungszeiten die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungshandlung durch den Kunden voraus.
- 5.2 Wird unsere Leistung durch höhere Gewalt wie zum Beispiel Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Überflutung, behördliche Maßnahmen oder andere nicht vorhergesehene Ereignisse außerhalb unserer Einflussphäre behindert, so sind wir für die Dauer der Behinderung von unserer Leistungspflicht befreit. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses und dessen voraussichtliche Dauer informieren. Falls ein solches Ereignis länger als 3 Wochen andauert, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 5.3 Im Falle des Leistungsverzuges ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 5 % des Vertragspreises beschränkt. Dies gilt nicht für schuldhafte Verletzungen des Körpers, der Gesundheit und des Lebens.

6. Haftung

- 6.1 Wir haften nur dann nach den gesetzlichen Regelungen auf Schadensersatz, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer wesentlichen Vertragspflichtverletzung beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Sofern uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last zu legen ist, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so gilt die vorgenannte Haftungsbeschränkung weder im Falle von Vorsatz noch im Falle grober Fahrlässigkeit.
- 6.2 Die Haftung aufgrund der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das gleiche gilt für eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.
- 6.3 Soweit unsere Haftung nach Absatz (1) beschränkt ist, gilt dies auch dann, wenn der Kunde anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

7. Gerichtsstand

- 7.1 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag. Wir sind in diesem Fall jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

II. Besondere Bestimmungen für Entsorgungsleistungen

1. Beschaffenheit des Entsorgungsguts

- 1.1 Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung setzt die Abholung und Entsorgung von Bodenaushub durch uns voraus, dass der Bodenaushub die Grenzwerte bei Zo gemäß LAGA M20 (Richtlinie Nr. 20 der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall) nicht überschreitet. Der Kunde hat vor Leistungsbeginn zum Nachweis eine entsprechende Deklarationsanalyse vorzulegen.

- 1.2 Übernehmen wir vertraglich ausdrücklich die Abfuhr und Entsorgung von Materialien anderer Einbauklassen, hat der Kunde uns auf unser Verlangen vor Leistungsbeginn ebenfalls durch entsprechende Analysen nachzuweisen, ob und in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt.
- 1.3 Sofern der Bodenaushub nicht der in Absatz (1) genannten oder sonst vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder mit Fremdstoffen (z.B. Kunststoffe, Holz, Styropor, etc.) verunreinigt ist, die seine Verwertung beeinträchtigen, sind wir berechtigt, die Abfuhr zu verweigern und den Vertrag zu kündigen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Ersatz der von uns im Rahmen des Vertrages bereits getätigten Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Ersatz etwaiger uns durch die nicht vertragsgemäße Beschaffenheit entstehende Schäden und Freistellung von etwaigen hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter zu verlangen, es sei denn der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

Wird die vertragswidrige Beschaffenheit erst nach Übernahme des Bodenaushubs durch uns festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, diesen zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, eine den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung vor der Rücknahme sicherzustellen und uns gegenüber zu belegen. Wird der Nachweis nicht binnen 10 Tagen nach Zurückweisung des Bodenaushubs erbracht, sind wir berechtigt, diesen auf Kosten des Kunden anderweitig entsorgen zu lassen.

2. Dokumente und Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- 2.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm nach dem Abfallrecht oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Bezug auf die abzuholenden Materialien obliegenden Pflichten einzuhalten.
- 2.2 Die Beibringung etwaiger erforderlicher Entsorgungsnachweise und Begleitscheine obliegt dem Kunden, soweit die Erstellung nicht ausdrücklich von uns vertraglich übernommen wurde.

3. Gewährleistung im Falle mangelhafter Leistung

Im Falle mangelhafter Leistungserbringung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen mit der Maßgabe, dass etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme verjähren, sofern es sich um bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt. Bei Arbeiten an einem Bauwerk gilt abweichend hiervon die

gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Abnahme. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Besondere Bestimmungen für Lieferungen von Schüttgut

1. Lieferbedingungen

- 1.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab Anlieferung auf den Kunden über. Der gesetzliche Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt unberührt.
- 1.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 1.3 Mengenangaben in Kubikmetern sind grundsätzlich als „lose Masse“ zu verstehen.
- 1.4 Die Prüfung der Eignung und Zulässigkeit der bestellten und gelieferten Materialien für den von dem Kunden vorgesehenen Verwendungszweck obliegt dem Kunden vor Einbau. Die Bereitstellung von Eignungsnachweisen schulden wir nur, sofern dies vertraglich vereinbart ist.

2. Gewährleistung für Mängel des Schüttguts

- 2.1 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten aufgrund von Mängeln des gelieferten Schüttguts voraus, dass der Kunde den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten entsprechend § 377 HGB nachgekommen ist; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Die Entnahme von Materialproben zur Prüfung der gelieferten Ware hat in Anwesenheit eines unserer Mitarbeiter oder eines Vertreters unseres Lieferanten zu erfolgen.
- 2.2 Im Falle eines Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine Nacherfüllung unmöglich oder uns unzumutbar sein, fehlschlagen oder von uns verweigert werden, ist der Kunde berechtigt, entweder den vereinbarten Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe des § 5 zu.
- 2.3 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Abweichend hiervon verjähren Ansprüche aufgrund einer schuldhaft-

ten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen innerhalb von zwei Jahren nach Ablieferung. § 438 Abs. 2b) BGB bleibt unberührt.

- 2.4 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so findet die Regelung zur Probeentnahme gemäß Absatz (1) S. 3 entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten jedoch gegenüber Verbrauchern anstelle der vorstehenden Absätze (1) – (3) die gesetzlichen Regelungen nach §§ 434 ff. BGB.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Schüttgut (im Folgenden auch Vorbehaltssache genannt) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo; gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird.
- 3.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Vorbehaltssache zu verlangen.
- 3.3 Ist der Kunde ein Unternehmer, so ist er berechtigt, die Vorbehaltssache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltssache ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Verstößt der Kunde gegen seine Zahlungsverpflichtungen, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 3.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltssache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns

nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 3.5 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Faktura-Endbetrag einschließlich USt) zu den anderen vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 3.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die für die Abwehr des Eingriffs notwendigen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 3.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Stand: März 2015